

**Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers
(z.B. Lagerfeuer)**

**(gemäß § 14 der gemeinsamen Polizeiverordnung der Gemeinden Bärenstein
und Königswalde vom 01.05.2020)**

Antragsteller:	Name		Vorname(n)	
wohnhaft in	PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
Hiermit stelle ich den Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines offenen Feuers gemäß § 14 der gemeinsamen Polizeiverordnung der Gemeinden Bärenstein und Königswalde vom 01.05.2020 für die unten aufgeführte geplante Durchführung.				
Angaben zur geplanten Durchführung:				
Veranstaltungsort	Gemeinde Bärenstein		Gemeinde Königswalde	
	Veranstaltungsort, Straße, Lokalität			
Zeitpunkt	Datum, Uhrzeit			
	z.B. Hochzeitsfeier, Geburtstag etc.			
Anlass	analog Antragsteller			
	Name		Vorname	
Verantwortliche Person am Veranstaltungsort und für das Abbrennen:	PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
Erreichbarkeit der verantwortlichen Person:	Telefonnummer			
Datum / Unterschrift des Antragstellers	Datum		Unterschrift	
	_____		_____	

Hinweise: Der Antrag ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Ereignistag zu stellen. Das Lagerfeuer darf maximal einen Durchmesser von 1m und eine Höhe von 1m haben. Es ist eine ständige Beaufsichtigung des Feuers zu gewährleisten. Nach Beendigung ist das Feuer vollständig abzulöschen und eine Brandwache von mindestens 2 Stunden durchzuführen. Es ist ausreichend Löschwasser bereitzustellen. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere ist hier auf die Vermeidung starker Rauchentwicklung und Funkenflug zu achten. Es darf ausschließlich naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete bzw. mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, benutzt werden. Zum Wald ist ein Mindestabstand von 100m einzuhalten vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die umliegenden Anwohner sind rechtzeitig zu informieren. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr von 10 EURO erhoben. Für eine Genehmigung erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an entsprechend notwendig erachtete Einrichtungen bzw. Stellen weitergeleitet werden (Bspw. Polizei, Feuerwehr o.ä.).